

Betriebsvereinbarung zur Regelung der Leistungsprämien und Prüfungstaxen für das wissenschaftliche Universitätspersonal

Die **WU (Wirtschaftsuniversität Wien)**, Welthandelsplatz 1, 1020 Wien (in der Folge auch „Arbeitgeberin“ genannt), vertreten durch den Rektor o. Univ.-Prof. Dr. Christoph Badelt, dieser wiederum vertreten durch den Vizerektor für Personal Univ.-Prof. Dr. Michael Meyer,

und

der **Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal** der WU, Welthandelsplatz 1, 1020 Wien (in der Folge „Betriebsrat“ genannt)

schließen gemäß **§ 97 Abs 1 Z 16 ArbVG** idGF folgende Betriebsvereinbarung ab:

Präambel

Auf Basis der gesetzlichen Norm soll diese Betriebsvereinbarung die Vergabe von Prämien für besondere Leistungen in Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie die Auszahlung von Prüfungstaxen sowie Prämien für Betreuungsleistungen (vor)wissenschaftlicher Arbeiten (Bachelor-/Masterarbeiten und Dissertationen) regeln.

Zielsetzung der Betriebsvereinbarung ist die Honorierung von herausragenden wissenschaftlichen Leistungen sowie die Abgeltung von Prüfungen und Begutachtungen/Betreuungen (vor)wissenschaftlicher Arbeiten (Bachelor-/Masterarbeiten und Dissertationen) zur Steigerung deren allgemeiner Qualität. Zudem soll die Betriebsvereinbarung dazu dienen, Fairness und Transparenz in Zusammenhang mit der Vergabe von Prämien (für Forschungsleistungen und Drittmittelwerbung) und Prüfungstaxen zu schaffen.

Die Prüfungstaxen variieren je nach Art der Lehrveranstaltung und der Anzahl der geprüften Studierenden. Die Prämien für herausragende Veröffentlichungen und sonstige wissenschaftliche Leistungen sind abhängig von der Qualität und Reputation des Publikationsorgans bzw. des Verlags, in denen die Veröffentlichung erschienen ist bzw von der Qualität der Leistung an sich.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Persönlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Mitarbeiter/innen der WU auf deren Arbeitsverhältnis der Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten zur Anwendung kommt, die von der WU übernommenen Vertragsbediensteten sowie Beamt/inn/en des Bundes, die der WU zur

Dienstleistung zugewiesen sind. Weiters erfasst sind alle im Wege der Arbeitskräfteüberlassung der WU für länger als 6 Monate zur Arbeitsleistung überlassenen Arbeitskräfte.

Ehemalige Mitarbeiter/innen der WU können innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses einen Anspruch gem §§ 2 ff dieser Betriebsvereinbarung geltend machen, wenn sie zum Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen iSd §§ 2 ff dieser Betriebsvereinbarung Mitarbeiter/innen der WU waren.

Personen, auf die diese Betriebsvereinbarung Anwendung findet, werden im Folgenden pauschal „Mitarbeiter/innen“ genannt.

(2) Fachlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für sämtliche Organisationseinheiten der WU, dh für alle Departments sowie diesen zugeordneten Institute und Abteilungen inkl den Service- und Verwaltungseinheiten. Weiters werden auch die an der WU eingerichteten themenorientierten Forschungsinstitute sowie Kompetenzzentren erfasst.

(3) Örtlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Standorte der WU.

(4) Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung tritt am 1.3.2015 in Kraft, wobei die Regelungen über die Prämien für die Betreuung von (vor)wissenschaftlichen Arbeiten (gemäß § 6) davon abweichend rückwirkend mit 1.10.2014 in Kraft treten.

Die Regelungen über die Prämien gemäß den §§ 2 bis 5 (Prämien für Star-Journal-Artikel, persönliche Prämien für das Einwerben von Drittmitteln im Rahmen von Forschungsvorhaben im Sinne der §§ 26, 27 UG, idjgF, Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen in Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs 2, Forschungsprämien für Universitätsassistent/inn/en gemäß Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten) treten mit 1.1.2016 in Kraft.

Für alle Bereiche (§§ 2 bis 5), die erst mit 1.1.2016 in Kraft treten, gelten die Regelungen der bisherigen Betriebsvereinbarung zur Regelung der Leistungsprämien und Prüfungstaxen für das wissenschaftliche Universitätspersonal gemäß § 96 Abs 1 Z 4 ArbVG, abgeschlossen am 26.7.2006, in der zuletzt geltenden Fassung, bis 31.12.2015 weiter.

Die Betriebsvereinbarung wird befristet bis 31.12.2017 abgeschlossen. Falls weder die Arbeitgeberin noch der Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal bis 30.9. eine Nichtverlängerungserklärung abgeben, verlängert sich diese Betriebsvereinbarung jeweils für zwei weitere Jahre.

(5) Zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Betriebsvereinbarung bereits abgehaltene Prüfungen sowie Prüfungen von bereits angetretenen Lehrveranstaltungen, bereits angenommene, durchgeführte bzw in Arbeit befindliche Betreuungs- und Begutachtungsleistungen sowie erbrachte Forschungsleistungen begründen einen Prämien- bzw Prüfungstaxenanspruch.

(6) Sachlicher Geltungsbereich

1. Der sachliche Geltungsbereich vorliegender Betriebsvereinbarung erfasst

Leistungsprämien:

- a. Prämien für Star-Journal-Artikel (s § 2)
- b. Persönliche Prämien für das Einwerben von Drittmitteln im Rahmen von Forschungsvorhaben iSd §§ 26, 27 UG, idjgF (s § 3)
- c. Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen in Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs 2 (s § 4)
- d. Forschungsprämien für Universitätsassistent/inn/en gemäß Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten (s § 5)

und **Prüfungstaxen:**

- a. Prämien für die Betreuung (vor)wissenschaftlicher Arbeiten (s § 6)
- b. Prüfungstaxen für Großprüfungen (s § 7 Abs 1)
- c. Prüfungstaxen für Lehrveranstaltungsprüfungen und Lehrveranstaltungsprüfungen mit prüfungsimmanentem Charakter (s § 7 Abs 2)
- d. Prüfungstaxen für Fachprüfungen (s § 7 Abs 3)

2. Definitionen:

Leistungsprämien sind Entgeltzahlungen, die rückwirkend und einmalig von Seiten der Arbeitgeberin für die Anerkennung von hervorragenden Leistungen an Mitarbeiter/innen ausgezahlt werden.

Prüfungstaxen sind Entgeltzahlungen, die rückwirkend und einmalig von Seiten der Arbeitgeberin für Betreuungs- und Begutachtungsleistungen sowie für den mit der Abnahme von Groß-, Fach- und Lehrveranstaltungsprüfungen entstandenen besonderen Aufwand geleistet werden.

§ 2 Prämien für Star-Journal-Artikel

(1) Pro Artikel, der in einer in der Star-Journal-Liste aufgelisteten Zeitschrift unter Nennung der WU erscheint, gebührt eine Prämie in Höhe von insgesamt EUR 3.000,- brutto/Artikel an den/die Autor/in bzw die Autor/inn/en.

(2) Als Star-Journal-Liste findet die derzeit bestehende A+ Liste Anwendung. Die Star-Journal-Liste ist (zusammen mit den Department-Ratings sowie Richtlinien für die Vergabe der Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen in Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs 2) unter der gemeinsamen Überschrift des „WU-Journal-Ratings“ auf der Homepage des Forschungsservice zu veröffentlichen. Von Änderungen dieser Star-Journal-Liste sind die Mitarbeiter/innen zu verständigen.

(3) Die Anpassung der Star-Journal-Liste hat in einem Rhythmus von 4 Jahren nach deren In-Kraft-Treten am 1. Jänner 2016 zu erfolgen. Bei einer Änderung der Star-Journal-Liste ist auf den Zeitpunkt der ersten Einreichung (submission) bzw der Annahme des Angebots, einen Artikel zu verfassen, abzustellen, soweit dies für den/die Mitarbeiter/in der WU günstiger ist.

(4) Die prämierten Autor/inn/en werden vom Forschungsservice mindestens einmal jährlich kontaktiert und darüber informiert, dass ihr/e Artikel prämierbar sind. Bei Artikeln, die von mehreren Mitarbeiter/innen/n gemeinsam verfasst wurden, werden die prämierten Autor/inn/en vom Forschungsservice gebeten bekanntzugeben, wie die ihnen zustehende Prämie anteilig unter den anspruchsberechtigten Autor/inn/en zu verteilen ist. Anspruchsberechtigt sind nur Mitarbeiter/innen, deren Publikation im Forschungsdokumentationssystem der WU (FIDES) eingetragen wurden. Die Autor/inn/en sind selbst für die ordnungsgemäße Eintragung in FIDES verantwortlich.

Autor/inn/en die kein aufrechtes Dienstverhältnis zur WU haben, sind zum Eintrag in die FIDES nicht verpflichtet. Für diese Personen stellt das Forschungsservice ein entsprechendes Antragsformular zur Verfügung.

Sollte ein/e Mitarbeiter/in nicht vom Forschungsservice kontaktiert worden sein, kann diese/r das Forschungsservice jeder Zeit unter Angabe des entsprechenden FIDES-Eintrags auf diesen Umstand hinweisen.

Hinsichtlich des konkreten Auszahlungsmodus s § 8 Abs 1 lit b. Ehemalige Mitarbeiter/innen der WU können innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses einen Anspruch gem § 2 dieser Betriebsvereinbarung geltend machen, wenn sie zum Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen iSd § 2 dieser Betriebsvereinbarung Mitarbeiter/innen der WU waren.

(5) Alle prämierten Artikel und deren Autor/inn/en werden auf WU-Prämienveranstaltungen öffentlich vorgestellt.

§ 3 Persönliche Prämien für das Einwerben von Drittmitteln im Rahmen von Forschungsvorhaben im Sinne der §§ 26, 27 UG idjgF

(1) Für eingeworbene Drittmittelforschungsprojekte, die von externen Forschungsförderungseinrichtungen basierend auf internationaler Peer Review-Evaluierung gefördert werden (jedenfalls FWF, Forschungsrahmenprogramme der EU, WWTF, OeNB-Jubiläumsfonds) und für Stadt-Wien-Jubiläumsfonds-Projekte, letztere nur sofern sie von WU-Nachwuchsforscher/innen unter 35 Jahren geleistet werden, werden Leistungsprämien in Höhe von 2% der eingeworbenen Gesamtsumme ausbezahlt. Als Basis für die Berechnung der 2%-igen Leistungsprämie gilt die Höhe der Mittel zum Zuflusszeitpunkt (= Eingang in der Finanzbuchhaltung der WU), bei Großprojekten der Teilzahlungseingang (= Eingang in der Finanzbuchhaltung der WU). Wenn ein Teil der eingeworbenen und der WU überwiesenen

Drittmittel an Partner/innen (wie z.B. bei Sozialprojekten) weiter zu überweisen ist, wird als Basis für die Berechnung der 2%-igen Leistungsprämie nur der WU-Teil herangezogen.

- (2)** Bei der Aussendung der die Drittmittel im Rahmen von Forschungsvorhaben iSd §§ 26, 27 UG widerspiegelnden Kontoinformation durch die Arbeitgeberin sind die betroffenen Mitarbeiter/innen der WU von der Arbeitgeberin auf die Beantragung einer Prämie gemäß § 3 und das Formular hinzuweisen. Mit diesem Formular können die betroffenen Mitarbeiter/innen der WU die Auszahlung der Prämie gem § 3 dieser Betriebsvereinbarung beantragen.
- (3)** Die Leistungsprämien für das Einwerben von Drittmitteln sind grundsätzlich als Personenprämien gedacht. Daher haben die gesamtverantwortlichen Projektleiter/innen, denen eine Kontoinformation (s Abs 2) zugeschickt wurde, die Mitglieder der Forschungsgruppe, die am Einwerben der Drittmittel oder an der Durchführung des Projekts beteiligt waren, auszuweisen. Hierfür soll das in Abs 2 bezeichnete Formular eine Möglichkeit vorsehen.
- (4)** Das in Abs 2 bezeichnete Formular ist an das Controlling weiterzuleiten, welches die Erfüllung der Voraussetzungen für die Auszahlung prüft. Die Prüfung hat innerhalb von 2 Monaten ab Einlagen des Antrags zu erfolgen.
- (5)** Prämien gem § 3 dieser Betriebsvereinbarung können vom/von der zuständigen Projektleiter/in ehemaligen Mitarbeiter/innen der WU innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses zuerkannt werden, wenn diese Mitarbeiter/innen zum Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen iSd § 3 dieser Betriebsvereinbarung Mitarbeiter/innen der WU waren.
- (6)** Alle für das Einwerben von Drittmitteln im Rahmen von Forschungsvorhaben im Sinne der §§ 26, 27 UG idjgF prämierten Mitarbeiter/innen werden auf WU-Prämienveranstaltungen öffentlich vorgestellt.

§ 4 Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen in Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs 2

- (1)** Für jedes Department (inkl. zugeordneter Forschungsinstitute und Kompetenzzentren) wird ein **Prämierungstopf** festgelegt. Die Dotation für diese Prämientöpfe ergibt sich aus der Verteilung des für diese Zwecke vorgesehenen Gesamtbudgets von mind. € 130.000,--. Das Budget wird nach Anzahl der Vollzeitäquivalente des wissenschaftlichen Personals auf die bestehenden Departments inkl. zugeordneter Forschungsinstitute und Kompetenzzentren aufgeteilt.
- (2)** Die Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen in Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs 2 (kurz: Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen) werden grundsätzlich von den Departments (inkl. zugeordneter Forschungsinstitute und Kompetenzzentren) anhand von **Departmentrichtlinien** für Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen vergeben. Diese Departmentrichtlinien beinhalten vornehmlich Department-Ratings, die die Rangordnung der Publikationsorgane (Journale) der jeweiligen Departments (inkl. zugeordneter

Forschungsinstitute und Kompetenzzentren) und Regelungen für die Verwendung dieser Leistungsprämien (abgesehen von Journalbeiträgen) festlegen.

Mit Ausnahme der juristischen Departments und dem Department für Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation, für die Abs 3 gilt, dürfen die Departments (inkl. zugeordneter Forschungsinstitute und Kompetenzzentren) max. 20% des ihnen zustehenden Prämientopfes für z.B. Monographien, Konferenzbeiträge, Beiträge in Sammelbänden, Entscheidungsbesprechungen, Beiträge in Open Access Journalen oder Journalen, die nicht im Department-Rating oder der Star-Journal-Liste enthalten sind, verwenden, sofern sie unter Nennung der WU erscheinen. Damit ist auch der Bereich Software abgedeckt.

Die **Departmentrichtlinien** für Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen werden auf der Homepage der jeweiligen Departments veröffentlicht.

Die Department-Ratings (betrifft nicht die der juristischen Departments und des Departments für Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation) werden bei ihrer Ersterstellung von externen, anerkannten Evaluationsinstitutionen (wie z.B. den Expert/inn/en des Centre for Science and Technology Studies (CWTS) der Universität Leiden) überprüft, oder orientieren sich an anerkannten internationalen Rankings/Ratings. Auf Basis dieser Prüfung sowie einer Stellungnahme durch das Department entscheidet das Rektorat.

Die Department-Ratings werden zusammen mit der Star-Journal-Liste unter der gemeinsamen Überschrift der „WU-Ratings“ auf der Homepage des Forschungsservice veröffentlicht. In Ergänzung der Department-Ratings wird die Begründung des Departments für die Zusammensetzung des Department-Ratings idgF als Anhang zu den Department-Ratings veröffentlicht. Von Änderungen der Department-Ratings sind die Mitarbeiter/innen zu verständigen.

- (3)** Für den jeweiligen Prämientopf für Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen, der auf die **juristischen Departments und auf das Department für Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation** entfällt, werden eigene **Departmentrichtlinien über die Verteilung der Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen** erlassen.

Die Richtlinien für die Vergabe der Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen an den juristischen Departments bzw. dem Department für Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation werden auf der Homepage der jeweiligen Departments veröffentlicht. Von der Erlassung und von Änderungen der Richtlinien für die Vergabe der Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen an den juristischen Departments bzw. dem Department für Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation sind die Mitarbeiter/innen zu verständigen.

- (4)** Die **Departmentrichtlinien** über die Verteilung der ihnen zustehenden Prämientöpfe (für z.B. Monographien, Konferenzpapiere, Posterbeiträge, Beiträge in Sammelbänden, Entscheidungsbesprechungen, Beiträge in Open Access Journalen) sowie die jeweiligen **Vergaberichtlinien** für Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen werden durch die Departments (inkl. der ihnen zugeordneten Forschungsinstitute und Kompetenzzentren)

dezentral und eigenverantwortlich festgelegt. Dabei sind von den Departmentvorständ/inn/en auf Basis der Empfehlungen der Department-Konferenzen (s § 13 Abs 6 Satzung) und iSd in Abs 2 und 3 festgehaltenen Kriterien zu erlassen.

Folgende allgemeine Kriterien für die Vergabe von Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen gelten als **Rahmenbedingungen** für alle Departments (inkl. zugeordneter Forschungsinstitute und Kompetenzzentren):

1. Die Prämienverteilung erfolgt anhand der Department-Ratings bzw. von den Departments festgelegten Verteilungsschlüsseln für Publikationen außerhalb des Department-Ratings sowie der Richtlinien für die Vergabe der Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen an den juristischen Departments und an dem Department für Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation.
2. Die maximale Höhe der Leistungsprämie pro nominierte Publikation darf die Höhe von € 1000,- pro Publikation nicht übersteigen und die Höhe von € 200,- nicht unterschreiten.
3. Publikationen, für die im Rahmen dieser Betriebsvereinbarung bereits „Prämien für Star-Journal-Artikel“ (s § 2) ausbezahlt wurden, sind von einer Nominierung ausgeschlossen.

Weiters soll in den **Departmentrichtlinien** für Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen festgelegt werden, nach welchen konkreten inhaltlichen Kriterien diese Prämien unter den Wissenschaftler/inne/n der Departments (inkl. der ihnen zugeordneten Forschungsinstitute und Kompetenzzentren) zur Verteilung gelangen.

Die **Vergaberichtlinien** für Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen haben folgende Punkte zu beinhalten:

- a. Art der Kundmachung des Department-Ratings sowie der Richtlinien für die Vergabe der Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen an die betreffenden Mitarbeiter/innen;
- b. Zeitraum, für den die Department-Ratings bzw. die Richtlinien für die Vergabe der Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen gelten;
- c. eine Begründung, warum für die Prämierung von Monographien, Konferenzpapieren, Posterbeiträgen, Beiträgen in Sammelbänden, Entscheidungsbesprechungen, Beiträgen in Open Access Journalen u.Ä. welcher Prozentsatz vom Prämientopf festgelegt wurde;
- d. Regelungen zur besonderen Berücksichtigung von Nachwuchsforscher/inne/n (zB vor allem Universitätsassistent/inn/en gemäß Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten);
- e. Art der Bekanntgabe der prämierten Autor/inn/en aus dem jeweiligen Bereich und wie hoch die ihnen zuerkannten Prämien waren.

(5) Es gelten folgende **Übergangsbestimmungen**: Bis zur Veröffentlichung der Department-Ratings und Richtlinien für die Vergabe der Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen (unter Einhaltung des in § 4 spezifizierten Verfahrens) bleiben die bis dahin geltenden Regelungen anwendbar. Bei Beurteilung der Erfüllung der Voraussetzungen für

die Prämierung iSd § 4 dieser Betriebsvereinbarung ist auf den Zeitpunkt der ersten Einreichung bzw der Annahme des Angebots, einen Artikel zu verfassen, abzustellen, soweit dies für den/die Mitarbeiter/in der WU günstiger ist.

- (6)** Die erstmalige Festlegung der Department- sowie der Vergaberichtlinien wird bis 1.1.2016 erstellt und die Evaluierung erfolgt in einem Rhythmus von 4 Jahren ab Inkrafttreten der Betriebsvereinbarung durch die Departmentvorständ/inn/en auf Basis der Empfehlungen der Department-Konferenzen (s § 13 Abs 6 Satzung).

Für den Anspruch auf Leistungsprämien ist bei einer Änderung der Department- und Vergaberichtlinien für Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen auf den Zeitpunkt der ersten Einreichung (submission) bzw der Annahme des Angebots, einen Artikel zu verfassen, abzustellen, soweit dies für den/die Arbeitnehmer/in der WU günstiger ist.

- (7)** Die anspruchsberechtigten Autor/inn/en werden vom Forschungsservice informiert (siehe dazu § 2 Abs 4).

Anspruchsberechtigt sind Mitarbeiter/innen, deren Publikation im Forschungsdokumentationssystem der WU (FIDES) eingetragen wurde. Die Autor/inn/en sind selbst für die ordnungsgemäße Eintragung in FIDES verantwortlich.

Autor/inn/en, die kein aufrechtes Dienstverhältnis zur WU haben, sind zum Eintrag in FIDES nicht verpflichtet. Für diese Personen stellt das Forschungsservice ein entsprechendes Antragsformular zur Verfügung. Sollte ein/e Mitarbeiter/in aus welchen Gründen auch immer nicht vom Forschungsservice kontaktiert worden sein, kann diese das Forschungsservice jeder Zeit unter Angabe des entsprechenden FIDES-Eintrags auf diesen Umstand hinweisen.

Hinsichtlich des konkreten Auszahlungsmodus s § 8 Abs 1 lit b. Ehemalige Mitarbeiter/innen der WU können innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses einen Anspruch gem § 2 dieser Betriebsvereinbarung geltend machen, wenn sie zum Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen iSd § 4 dieser Betriebsvereinbarung Mitarbeiter/innen der WU waren.

- (8)** Die Departmentvorständ/inn/en erstatten einmal jährlich einen Verteilungsvorschlag unter Benennung der prämiertenbegünstigten Personen anhand der Department- und der Vergaberichtlinien für die Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen.

Dieser Verteilungsvorschlag wird dem Rektorat zur Genehmigung unterbreitet. Das Rektorat hat innerhalb von einem Monat ab Unterbreitung des Vorschlags über diesen zu entscheiden. Hinsichtlich des genauen Auszahlungsmodus dieser Prämien sei auf § 8 Abs 1 verwiesen.

- (9)** Alle für besondere Forschungsleistungen in Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs 2 prämierten Mitarbeiter/innen werden auf WU-Prämienveranstaltungen öffentlich vorgestellt.

- (10)** Es gelten folgende **Übergangsbestimmungen**: Bis zur Veröffentlichung der Department- und Vergaberichtlinien für Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen (siehe dazu das in § 4 spezifizierte Verfahren) bleiben folgende Regelungen anwendbar: Pro Artikel, der in

einer im WU Journal Rating als A bewerteten Zeitschrift unter Nennung der WU erscheint, gebührt den Autor/inn/en eine Prämie in Höhe von insgesamt EUR 1.000,- brutto/Artikel. Pro Artikel, der in einer im WU-Journal-Rating als A+ bewerteten Zeitschrift unter Nennung der WU erscheint, gebührt den Autor/inn/en eine Prämie in Höhe von insgesamt EUR 3.000,- brutto/Artikel. Das beim Inkrafttreten dieser Betriebsvereinbarung aktuelle WU-Journal-Rating findet sich auf der Homepage des Forschungsservice.

Bei Beurteilung der Erfüllung der Voraussetzungen für die Prämierung iSd § 2 dieser Betriebsvereinbarung ist auf den Zeitpunkt der ersten Einreichung (submission) bzw der Annahme des Angebots, einen Artikel zu verfassen, abzustellen, soweit dies für den/die Mitarbeiter/in der WU günstiger ist als die Regelungen der bisher geltenden Betriebsvereinbarung zur Regelung der Leistungsprämien und Prüfungstaxen für das wissenschaftliche Universitätspersonal.

Die ab Inkrafttreten der neuen Departmentrichtlinien prämierten Artikel nach dem bisherigen Journal Rating werden aus den den Departments (inkl. zugeordneter Forschungsinstitute und Kompetenzzentren) zugewiesenen Prämientöpfen ausbezahlt.

§ 5 Forschungsprämien für Universitätsassistent/inn/en gemäß Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten

- (1)** An jede/n Angehörige/n der Personalkategorie Universitätsassistent/inn/en, der/die während des Dienstverhältnisses oder innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses zur WU eine Dissertation einreicht, die mit „Sehr gut“ oder „Gut“ beurteilt wurde, wird eine einmalige Leistungsprämie in Höhe von EUR 600,- brutto/Dissertation ausbezahlt.

- (2)** Die Prüfungsabteilung meldet dazu monatlich jene Mitarbeiter/innen an den/die Leiter/in der Abteilung für Personalentwicklung und Personalplanung, die in den Genuss der Prämie kommen. Die Abteilung für Personalentwicklung und Personalplanung veranlasst daraufhin unverzüglich die Auszahlung der Prämie und der/die Vizerektor/in für Personal informiert die Preisträger/innen in einem persönlichen Schreiben. Hinsichtlich des genauen Auszahlungsmodus der Forschungsprämien für Universitätsassistent/inn/en gemäß Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten sei auf § 8 Abs 1 lit a verwiesen.

§ 6 Prämien für die Betreuung von (vor)wissenschaftlichen Arbeiten

Nach Maßgabe folgender Tabellen gebühren folgende fixe Prüfungstaxen (Stand 2014) für die Betreuung von (vor)wissenschaftlichen Arbeiten. Darunter fallen Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen. Mit welchen Qualifikationen die Arbeitnehmer/innen der WU berechtigt sind, die Betreuung von (vor)wissenschaftlichen Arbeiten selbständig durchzuführen, ergibt sich aus der Satzung der WU.

Wird eine dieser Arbeiten ohne Mitwirkung von Assistent/inn/en betreut und begutachtet, dann steht der volle Satz (in Fett in der Tabelle zu finden) zu, ansonsten wird der zustehende Satz entsprechend der Vorgaben aufgeteilt.

Bachelorarbeit – Betreuer/in und Begutachter/in (ohne Mitbetreuer/in)	€ 70
Bachelorarbeit – Begutachter/in	€ 14
Bachelorarbeit – Mitwirkende/r Assistent/in	€ 56
Masterarbeit – Betreuer/in und Begutachter/in (ohne Mitbetreuer/in)	€ 150
Masterarbeit – Begutachter/in (bei Mitbetreuer/in)	€ 50
Masterarbeit – Mitwirkende/r Assistent/in	€ 100
Dissertation – Erst- und Zweitbegutachter/in (ohne Mitbetreuer/in)	€ 230
Dissertation – Begutachter/in	€ 95
Dissertation – Mitwirkende Assistent/in	€ 135

§ 7 Prüfungstaxen

(1) Großprüfungen:

Großprüfungen sind Prüfungen, die als Lehrveranstaltungsprüfungen abgehalten werden. Eine **Lehrveranstaltungsprüfung** ist eine Leistungsüberprüfung im Rahmen einer einzelnen Lehrveranstaltung, die (meist) am Ende des Semesters stattfindet. Für die Prüfung ist eine gültige Anmeldung über das Lehrveranstaltungs- und Prüfungsinformationssystem (LPIS) notwendig. Eine tatsächliche Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist für die Ablegung der Prüfung jedoch nicht notwendig. Lehrveranstaltungsprüfungen werden von der Arbeitgeberin dreimal pro Semester im Rahmen zentral organisierter Großprüfungswochen angeboten.

Innerhalb der Großprüfungen ergeben sich je nach Prüfungsmodus (Offene Fragen – Modus A, Mischform – Modus B, Multiple Choice – Modus C) und anhand von drei Kriterien (inhaltliche Verantwortung pro Prüfung, Organisation pro Prüfung, Korrektur/Einsicht pro Arbeit) unterschiedliche Prüfungstaxen. Über die Einstufung in den jeweiligen Prüfungsmodus entscheidet der/die Vizerektor/in für Lehre in letzter Instanz.

	Inhaltliche Verantwortung pro Prüfung	Organisation pro Prüfung	Korrektur/Einsicht pro Arbeit
Offene Fragen (Modus A)	€ 100	€ 220	€ 4,20
Mischform (Modus B)	€ 300	€ 350	€ 2,80
Multiple Choice (Modus C)	€ 500	€ 270	€ 0,50

Haben bei der Durchführung von Großprüfungen mehrere Mitarbeiter/innen mitgewirkt, dann ist die genaue Aufschlüsselung im Zuge der Erstellung des Ergebnisprotokolls entsprechend anteilig zu erfassen und an das Vizerektorat für Lehre zu übermitteln.

(2) Prüfungen im Rahmen von Lehrveranstaltungsprüfungen mit prüfungsimmanentem Charakter (PI's):

Bei einer **Lehrveranstaltungsprüfung mit prüfungsimmanentem Charakter** handelt es sich um eine Lehrveranstaltungsprüfung (s oben unter Punkt 1), bei der die Beurteilung nicht ausschließlich auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt. Die Leistungsüberprüfung findet durch Beurteilung von mindestens drei Teilleistungen statt. Die Teilleistungen können zu beliebigen Zeitpunkten des Semesters angesetzt werden. Formen der Leistungsüberprüfung sind zB (Zwischen-)Klausuren, Präsentationen, schriftliche Arbeiten oder Mitarbeiterbeiträge. Zudem besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht.

bis 25 Kandidat/inn/en	kein Entgelt
ab dem 26. Kandidaten/ ab der 26. Kandidatin	€ 8,-- pro geprüften Kandidaten/pro geprüfter Kandidatin

Wirkt ein/e Assistent/in bei Lehrveranstaltungsprüfung mit prüfungsimmanenten Charakter mit, so erfolgt folgende Aufteilung:

Prüfer/in	€ 4,-- pro geprüften Kandidaten/pro geprüfter Kandidatin
Mitwirkende/r Assistent/in*	€ 4,-- pro geprüften Kandidaten/pro geprüfter Kandidatin

* Dies gilt auch für studentische Mitarbeiter/innen.

(3) Fachprüfungen:

Eine **Fachprüfung** ist eine Einzelprüfung, die die Inhalte mehrerer Lehrveranstaltungen eines Faches umfasst. Sie besteht aus einem schriftlichen oder einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die einzelnen Lehrveranstaltungen, die im Rahmen einer Fachprüfung bewertet werden, verlangen keine Anwesenheitspflicht und schließen auch nicht mit einer eigenen Prüfung ab. Eine Fachprüfung erfordert eine Anmeldung bei der Prüfungsorganisation (Formular F20). Nach Abgabe des Formulars prüft die Prüfungsorganisation die notwendigen Voraussetzungen für einen Fachprüfungsantritt. Fachprüfungen werden 3-mal im Semester angeboten.

ab dem 21. Kandidaten/ ab der 21. Kandidatin auch für die ersten 20	€ 8,-- pro geprüften Kandidaten/pro geprüfter Kandidatin
---	--

Wirkt ein/e Assistent/in bei einer schriftlichen und/oder mündlichen Fachprüfung mit, so erfolgt folgende Aufteilung:

Prüfer/in	€ 4,-- pro geprüften Kandidaten/pro geprüfter Kandidatin
Mitwirkende/r Assistent/in*	€ 4,-- pro geprüften Kandidaten/pro geprüfter Kandidatin

* Dies gilt auch für studentische Mitarbeiter/innen.

(3) Abgerechnet für das jeweilige Semester werden jene Betreuungen und Prüfungen, die vor dem 30. September (Sommersemester) bzw vor dem 28./29. Februar (Wintersemester) liegen, bis spätestens 31.10. (für das Sommersemester) bzw bis spätestens 30.4. (für das Wintersemester) in das BACH-System ein- und damit freigegeben werden. Hinsichtlich des Auszahlungsmodus von Prüfungstaxen sei auf § 8 Abs 2 verwiesen.

§ 8 Auszahlung von Prämien und Prüfungstaxen

(1) Die Auszahlung von Prämien und Prüfungstaxen hat mit dem auf die Zuerkennung folgenden Monatsgehalt zu erfolgen, wobei folgende prämienspezifischen Sonderregelungen zu beachten sind.

- a. Die Auszahlung hat mit dem nächstfolgenden Gehalt zu erfolgen. Sollten die Prämienempfänger/innen zu diesem Zeitpunkt nicht mehr an der WU beschäftigt sein, erfolgt die Anweisung der Prämie durch Überweisung an das der WU bekannt zu gebende Konto. Jedenfalls dürfen Dissertationsprämien (s § 5) nicht später als 3 Monate nach Approbation ausbezahlt werden.
- b. Prämien für Star-Journal-Artikel (§ 2), Prämien für das Einwerben von Drittmitteln (§ 3) sowie Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen in Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs 2 (§ 4) sind innerhalb von 2 Wochen nach der Prämienveranstaltung bzw mit dem nächsten Gehalt auszuzahlen.

(2) Die Arbeitgeberin hat die Mitarbeiter/innen unmittelbar nach der Zuerkennung einer Prämie oder Prüfungstaxe in einem Schreiben davon sowie dem geplanten Auszahlungszeitpunkt zu informieren.

§ 9 Mitwirkung des Betriebsrates und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

(1) Der Betriebsrat und der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind von der Genehmigung der Zuerkennung (bzw vom Verteilungsvorschlag) von Prämien gem §§ 2 bis 6 (Prämien für Star-Journal-Artikel, Persönliche Prämien für das Einwerben von Drittmitteln im Rahmen von Forschungsvorhaben im Sinne der §§ 26, 27 UG idjgF, Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen, Forschungsprämien für Universitätsassistent/inn/en gemäß Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten, Prämien für die Betreuung von [vor]wissenschaftlichen Arbeiten) bzw Prüfungstaxen gem § 7, ebenso jedoch auch über jede Ablehnung unter Angabe des Grundes für die Ablehnung, einmal jährlich (bei Prüfungstaxen gem § 7 halbjährlich) von der zuständigen Serviceeinrichtung zu informieren.

Diese Information sollte beispielhaft umfassen:

- a. Den Namen der begünstigten Person
- b. Department-/Instituts-/Abteilungszugehörigkeit der begünstigten Person
- c. Höhe der Prämie/Prüfungstaxe

- d. Beschreibung bzw Begründung wofür die Prämie/Prüfungstaxe geleistet wird. Bei Ablehnung einer Leistungsprämie ist der Grund für die Ablehnung anzuführen.

§ 10 Einspruchsverfahren

- (1)** Arbeitnehmer/innen, die sich im Rahmen der Auszahlung von Prämien gem §§ 2 bis 6 (Prämien für Star-Journal-Artikel, Persönliche Prämien für das Einwerben von Drittmitteln im Rahmen von Forschungsvorhaben im Sinne der §§ 26, 27 UG idjgF, Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen, Forschungsprämien für Universitätsassistent/inn/en gemäß Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten, Prämien für die Betreuung von [vor]wissenschaftlichen Arbeiten) bzw von Prüfungstaxen gem § 7 übergangen fühlen, können innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Information über die Entscheidung über den Antrag auf Zuerkennung von Prämien gem §§ 2 ff bzw von Prüfungstaxen gem § 7 Einspruch erheben. Der Einspruch hat gegenüber dem Rektorat zu erfolgen. Er hat in Schriftform zu ergehen, wobei die Erhebung eines Einspruches auch per E-Mail oder Fax möglich ist. Der Betriebsrat kann hierbei unterstützend tätig werden.

§ 11 Wertanpassung

- (1)** Die Vertragsparteien vereinbaren, am Ende einer Leistungsvereinbarungsperiode (nach § 13 UG) Verhandlungen mit dem Ziel der Anpassung der Höhe der Prämien gem §§ 2 bis 4 und 6 (Prämien für Star-Journal-Artikel, Persönliche Prämien für das Einwerben von Drittmitteln im Rahmen von Forschungsvorhaben im Sinne der §§ 26, 27 UG idjgF, Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen, Prämien für die Betreuung von [vor]wissenschaftlichen Arbeiten) bzw der Prüfungstaxen gem § 7 unter dem Gesichtspunkt der Leistungsvereinbarungsergebnisse aufzunehmen.

§ 12 Sonstiges

- (1)** Abänderungen dieser Betriebsvereinbarung können im Einvernehmen zwischen allen Parteien ausschließlich in schriftlicher Form erfolgen.
- (2)** Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Betriebsvereinbarung sind vor dem Arbeits- und Sozialgericht Wien auszutragen.
- (3)** Die bisherige Betriebsvereinbarung zur Regelung der Leistungsprämien und Prüfungstaxen für das wissenschaftliche Universitätspersonal wird durch die vorliegende Betriebsvereinbarung gänzlich ersetzt. Um das Vertrauen der Arbeitnehmer/innen zu schützen, sind Übergangsbestimmungen, die auf die Ansprüche gem §§ 2 ff dieser Betriebsvereinbarung abgestimmt sind, zu beachten.

(4) Es gelten folgende Übergangsbestimmung: Mitarbeiter/innen, die einen Artikel verfasst haben, der in einer im bisherigen WU-Journal-Rating als A bewerteten Zeitschrift spätestens am 28.02.2015 publiziert wurde und gemäß Punkt 3.1. der bisherigen Betriebsvereinbarung zur Regelung der Leistungsprämien und Prüfungstaxen für das wissenschaftliche Universitätspersonal gemäß § 96 Abs 1 Z 4 ArbVG, abgeschlossen am 26.7.2006, in der zuletzt geltenden Fassung, prämiert werden könnte, können diesen Artikel bis spätestens 31.12.2015 beim Forschungsservice einreichen. Ab 1.1.2016 können nur noch Prämien gemäß § 4 dieser Betriebsvereinbarung ausbezahlt werden, die nach dem 28.02.2015 publiziert wurden.

Wien, am 9. April 2015

Für die WU

Univ.-Prof. Dr. Michael Meyer
Vizerektor für Personal

Wien, am 9. April 2015

Für den Betriebsrat für das
wissenschaftliche Universitätspersonal
a.o. Univ.-Prof. Dr. Angelika Schmidt